Wem gehört der Zeller See?

..38 kaufte Erzbischof Johann IL von den Kuchlerschen Erben den halben Zeller See im Pinzgau (Zauner, Chronik 11/61). Den übrigen Teil, soweit er nicht zur Herrschaft Fischorn gehörte, hatte er wahrscheinlich schon früher. Der Fischfang auf dem See wurde nunmehr in mehrere „Fischen" geteilt, wovon jedes seinen eigenen Namen hatte, wie: „Das Himmelfischen", „Köberl- oder Frechische Fischen", „Voglichfischen", „Freisinnigen Fischen“, den überwiegenden Teil dieser Fischen besaß der Erzbischof, die der Kammerer Dietrich Kuen-Belasy, der Zehentner von Pirtendorf, der Pfleger Caspar Vogl und andere ausübten. Diese Fischrechte wurden entweder zu Lehen verliehen oder mußten teuer erkauft werden.

Um 1600 kaufte Christoph Seeleitner vom „Zechner zu Pürtendorf" das Himmelfischen und soll es mit 1000 fl. veranleitet haben. Mein Urahn — Johann Höhl — kaufte am 10. März 1790 das halbe „Voglichfischen" zum Preis von 700 fl.
Er erwarb» es von den Judschen Erben; der Vorbesitzer war der bekannte Johann Jud; wir wissen, daß das Schloß Rosenberg auch einmal im Judschen Besitz war.
Wenn wir die enormen Preise lesen, die damals ein „Fischen" gekostet hat, für derartige Summen bekam man zu dieser Zeit ja schöne Bürgerhäuser in Zell am See zu kaufen, dann kann das nur möglich gewesen sein, wenn der See auch derart reich mit Fischen besetzt war, daß sich der Ertrag für die Besitzer dieser teuren „Fischen" auch wirklich lohnte. Zu seinem Besitz „Voglichfischen" pachtete Johann Höhl 1818 vom Schloß Fischorn (Chiemseeischer Besitz) noch das „Freisinnigenfischen" dazu und bezahlte jährlich einen Pacht von 4 fl. und 38 kr.
Unter Pkt. III . des Pachtvertrages steht „dürfen Biber und Otter mit Netzen oder Schlageisen gefangen werden, man darf sich aber auf keinen Fall eines Schußgewehrs, das nur den Jägern zusteht, bedienen".

Weiters besaßen sogenannte „Fischen": Hans Sigmund v. Kuen-Belasy zu Liechtenberg, Tobias Knoblach, hochfürstliche Bergrichter und Waldmeister zu Zell,
Matthias Empl, Inwohner zu Zell, David Eder, Bürger und Back in Zell, David Vogl, Stift Chiemsee, Bernhard Wilhelm Ritz zu Gruepp.

Diese „Fischen" waren teilweise auch mit Häusern in Zell am See verbunden. Lahnsteiner schreibt, daß jeder Fischplatz 3000 Reinanken und 2 Lachse liefern mußte, sonst fischte jeder auf eigenen Verdienst, was eben einging. Unter den verschiedenen Fischplätzen war das „Himmelfischen" eines der berühmtesten; es hatte den Namen von Oswald Himmel, der es seit 1516 gehabt hat. Himmel starb 1562. Nach ihm erhielt es Hans Eisenreich und nach diesem Leonhard Reintaler, Bürger, 1583.

Das halbe „Fischen" mußte jährlich 32 Pfund und 2 große Hechten sowie 200 Krebse liefern. Trotzdem wurde es hoch bewertet; der Bierbrauer Anton Knoblach verkaufte es 1760 an den Krämer Johann Kastner um 1430 fl. mitsamt dem großen Dienste.

Die Marktgemeinde Zell am See erwarb auf Grund einer Intervention und intensivster Vorbereitung des Bürgermeisters Josef Salzmann **am 25. Juli 1860 den gesamten See** vom k. k. Hofärar um den Preis von 2000 fl. Dies scheint ein sehr billiger Preis gewesen zu sein, in Anbetracht der enormen Preise, welche damals die einzelnen „Fischen" gekostet hatten. Zum See erwarb die Gemeinde außerdem noch die Zeller Moser, die am Südende des Sees liegen. Seit dieser Zeit ist also alleiniger Besitzer des Sees samt seinen Fischereirechten >die Marktgemeinde Zell am See geworden (siehe Seevertrag). Von nun an schrieb die Marktgemeinde Zell am See die Fischerei zur Verpachtung offiziell aus; augenscheinlich war es bis zu diesem Zeitpunkt zu einem argen Raubfischen gekommen, denn 1882 schrieb der Zeller Fischer, mein Urgroßvater Josef Höhl an die „löbliche Gemeindevorstehung des Marktes Zell am See" einen Brief, in dem er um die Herabsetzung des Pachtes von 40 fl. jährlich ansuchte. Er begründete es damit, daß seit dem „Bahnbau wegen Versenkens großer Steinen und Baumwurzeln und wegen der immer störenden Schiffahrt von kleinen Schiffen und dem Dampfschiff" noch weniger Fische sind. Er schreibt auch, daß der Herr Dr. Alhinger (damals Notar in Zell) 1868 den „Fischpacht von 16 fl. bis 40 fl. hinaufgetrieben hat".

Seinem Gesuch wurde unter der Bedingung stattgegeben, daß er „im Moose an geeigneten Orten durch Anpflanzung von Schilf Unter-, Standplätze für die Fische herzustellen, keine Karten zum Raubfischen mehr auszugeben, dieselben überhaupt nicht mehr zu gestatten und zur Laichzeit das Fischfangen gänzlich zu unterlassen habe". Der Ausschuß der Marktgemeinde Zell antwortete prompt und setzte den Fischpacht unter den oben genannten Voraussetzungen auf 16 fl. jährlich herab.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Zeller Sees hat sich also nun eindeutig vom Fischfang auf Freizeitwert verlagert. Fischereirechte werden im Wesentlichen nur mehr mittels Fischkarte von Sportfischern erworben.

Vertrag über den Zeller See 1860

KAUFS-VERTRAG
welcher zwischen dem k. k. Steueramte Zell am See als Rentenverwaltung einerseits und der Zeller Marktvorstehung als Käufer andererseits abgeschlossen wurde wie folgt.

§ 1

Verkauft das k. k. Steueramt Zell am See zufolger hoher Genehmigung des k. k. Finanzministeriums de Dato 9ten Oktober 1859, ZI. 46912/509 und Intimation der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Salzburg, de Dato 26ten Oktober 1859,

•

\ 6384/VI, und zwar unter ausdrücklicher Verzichtleistung von Seite der Marktgemeinde Zell am See auf den an Johann Herzog am Erlhofe und Martin >ründlinger am Jageregg-Gute zu Erlberg käuflich abzutastenden Sandriedls, dann auf die Zuwachsflächen vom Pflocke Nr. 117 bis inclusive Nr. 134 am Sandriedl und auf die denselben umgebenden Parzellen Nr. 376, 377, 378, 379 und 380, folgende Grundobjekte:

I.

Den Zeller See nach seinem ganzen Umfang und voller Ausdehnung, soweit der Wasserspiegel reicht, nebst der unterhalb derselben befindlichen Grundarea und den Seegestaden am Zeller Moose samt Zuwachs vom Pflock Nr. 141 bis 156 und 159 bis 162, ferner das Seegestade samt Zuwachs vom Pflock Nr. 176 bis 177, 185 bis 186, von 206 bis 207, 236 bis 238 und 248 bis 250.

Da sich innerhalb dieser Vermarkungslinie keine Anrainer befinden, sondern die Gemeindestraße die natürliche Grenze bildet, femers den allfälligen zukünftigen Zuwachs, welches sich innerhalb der wirklichen im § 3 näher beschriebenen Seegrenze vom Pflock Nr. 1 bis 35, mit Ausschluß der Innundation von Parzelle Nr. 381-1/a des Georg Warthbichler pr-Joch, 130 Quadratklafter und Parzelle Nr. 381-5/a des Paul Wieser am Lohninghofe zu Thumersbach mit 1 Joch, 1259 qm-Klafter ergeben dürfte, um . . . 2000 fl.
Tl. Das Zeller Moos, bestehend aus den Parzellen der Steuer-Gemeinde Zell am See' Nr. 372 Sumpf mit Rohr 116 Joch, 1027 Kl.
Nr. 375 Sumpf mit Rohr 8 Joch, 1344 Kl.
Nr. 544 unproduktiv 2 Joch, 1520 Kl.
128 Joch, 691 Kl.

III. Das Schüttbachmoos Nr. 215 Sumpf mit Rohr 35 Joch, 223 Kl.
IV. Die Wildau,
Parz. Nr. 367 Sumpf mit Rohr 93 Joch, 943 Kl.
Zusammen 257 Joch, 257 Kl .
um den Preis per 420 fl.
Im Gesamtbetrag per 2420 fl.

Ost. W. schreibe: Zweitausendvierhundertzwanzig Gulden, österreichische Währung, zum vollen Eigenthum der Marktcomune Zell am See.

§ 2

Nachdem von diesem Kauf Schillinge per 2420 fl. bereits 1000 fl. — Eintausend Gulden Ost. Währung — eingezahlt sind, deren Empfang bestätigt wird, kommt von dem Rest der 1420 fl. ratenweise:
am 2ten Dezember 1860 500 fl.
am 2ten Dezember 1861 500 fl.
am 2ten Dezember 1862 420 fl.
gegen Entrichtung der fünfprozentigen Verzugszinsen in die Domänen Renten zu Zell am See einzubezahlen.

§ 3

Das k. k. Steueramt in Vertretung des a. h. Domänenaerars macht sich verbindlich, in die mit den Seeanrainern vom Vermarkungspunkt Nr. 1 bis 35 in Betreff des Zuwachses, dann mit Johann Herzog am Erlhofe und Matthias Bründlinger am Jageregg-Gute zu Erlberg in Betreff des sogenannten Sandriedels Parz. Nr. 376, 377, 378, 379 und 380 nebst dortigem Zuwachs abzuschließenden Vertrage die Stipulation einzubeziehen und durch grundbücherliche Auszeigung sicherzustellen, daß die Seegrenze, wie sie bei der durch den Evidenzhaltungsgeometer, welcher in Folge dieses Kaufes die Seegestade samt Zuwachs auszumessen und zu vermarken hat, vorzunehmenden Vermessung der Zuwachsstrecke am See befunden werden wird, als die Gränze zwischen dem See und dem Eigenthum der Anrainer auf ewige Zeiten anzusetzen und daß jeder sich in Zukunft von dieser Vermarkungslinie seeeinwärts ergebende Zuwachs dem Eigenthümer des Sees gehören soll.
Das k. k. Steueramt verbindet sich ferner, daß in den vorerwähnten Kaufsverträgen die Verbindlichkeit der Seeanrainer vom Pflock Nr. 1 bis 35 und die Besitzer des Sandriedels aufgenommen und grundbücherlicrn sichergestellt werde, den Eigenthümern des Sees und deren Bediensteten unentgeltlich und auf ewige Zeiten zu gestatten, an den Uferstrecken vom Pflock Nr. 1 bis 35 und an den Uferstrecken der Parzellen Nr. 376—380 zu landen, an Land zu steigen und auf den Parz. Nr. 376—380 behufs der Aufbewahrung von Fischen und Krebsen, sowie auch zur künstlichen Fischerzeugung beliebige Gebäude zu errichten.
Die Gränze des Zuwachs-Eigenthums zwischen den Besitzern des oberen Zeller Mooses und den übrigen Anrainern soll beim Pflock 141 durch jene Linie bestimmt werden, welche von diesem Pflocke aus auf dem Situations

Plane gegen den Pkt. I nahe dem Pflock Nr. 134 gezogen ist, wonach die von dieser Linie nördl. bis Pkt. II dem See zu entlegenen Zuwachsstrecke Eigenthum des a. h. Aerars bleibt, während bezüglich der vom Pkt. I bis Pflock Nr. 141, respektive 142 den See zugelegenen Strecke das Eigenthum der Markt Commune Zell am See zusteht.

Als Gränze 'des Zuwachs-Eigenthums zwischen den Besitzern des Schüttbachmooses und den übrigen Anrainern beim Pflock Nr. 162 soll jedoch die in gerader bis an den Seespiegel verlängerte Verbindungslinie zwischen den Pflöcken lt. Situationsplan Nr. 163 und 162 für immerwährende Zeiten gelten und durch den Evidenzhaltungs-Geometer sonach vermarkt werden.

§ 4

Es werde für alle Zeiten die natürliche Seegränze, das ist die Gränze zwischen dem Wasserspiegel des Zeller Sees und dem anstoßenden Lande als Gränze des Eigenthums des Seebesitzers und der Seeanrainer festgesetzt, dergestalt, daß für einen allfälligen künftigen Zuwachs die Seeanrainer weder zur Zahlung eines Kaufpreises noch eines Abfindungsäquivalents verflichtet seien. Von dieser Gränzbestimmung werden ausdrücklich die Uferstrecken von Pflock Nr. 35 und die Parzellen Nr. 376 bis 380 ausgenommen, für welche

die im § 3 dieses Vertrages vorgesehene Beschränkung der Seegränze für ewige Zeiten zu gelten hat.

§ 5

Das k. k. Domänenaerar erkennt mit Ausnahme der Uferstrecken vom Pflock 1 bis 35 und der Parzellen 376 bis 380 alle übrigen innerhalb des vorbezeichneten Vermarkungsgürtels gelegenen Uferstrecken als Eigenthum der betreffenden Anrainer an und verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, daß die Beschränkung der Anrainer von dem herkömmlichen Befugnisse an jene Stellen des Sees, wo das Schilf wächst, dieses von der trockenen Seegränze an soweit in den See hinein, als der Mäher erreichen kann, als Streu abzumähen, nicht vor Mitte Oktober Gebrauch machen zu dürfen, aus dem Grunde in den betreffenden Kaufverträgen aufgenommen und durch grundbücherliche Auszeigung sichergestellt werde, weil das Schilf, respective der Samen erst gegen Ende Oktober zur Reife gelangt und die Fischzucht Schaden leiden könnte.

§ 6

Das Eigenthumsrecht der Seeanrainer mit Ausnahme jener vom Pflocke 1 bis 35 und der Besitzer der Sandriedlparzellen 376 bis 380 auf dem streitig gewordenen Zuwachs, sowie auch eben derselben sub 4 stipuliertes Recht, jeden künftigen

Zuwachs ohne Verpflichtung zur Zahlung irgendeines Kaufpreises oder Abfindungsäquivalents als Eigentümer in Besitz zu nehmen, soll infolge dieses Vertrages auch bei den betreffenden Besitzungen der Anrainer grundbücherlich ausgezeichnet werden.

§7

Der Marktsgemeinde Zell am See wird die Bewilligung erteilt, für jedes der im § 1 unter Pkt. I bis IV. aufgeführten 4 Kaufsobjekte, nämlich für den Zeller See und die Seegestade, für das Zeller Moos, für das Schüttbachmoos mit Ausnahme der an Herrn Josef Salzmann zum Eigenthum überlassenen und im § 13 näher bezeichneten Parzellen Nr. 219 mit 3 Joch 790 qm-Klafter Wiese und für die Wildau mit Ausnahme der an Herrn Johann Trippel zurri Eigenthum überlassenen und im § 12 näher bezeichneten und bereits abgedeckten 10 Joch Grund, ein neues Grundbuchblatt zu eröffnen und deren Eigenthumsrecht grundbücherlich einverleiben zu lassen.
Gleichzeitig mit dieser Besitzumschreibung ist für das hohe k. k. Domänenaerar für den noch nicht berichtigten Kaufschillingsrest samt 5°/o Verzugszinsen und etwaigen Kosten des hiermit auf den im § 1 erwähnten

Kaufsobjekten eingeräumte Pfandrecht am 1. Satze sicherzustellen, wozu die Gemeinde die Bewilligung erteilt.

§ 8

Ferner hat die Zeller Marktgemeinde die bei der Durchführung dieses Kaufes für die Vermessung und Abmarkung der Grundflächen erwachsenden Kosten ganz, jene Kosten aber, die infolge der Maßnahmen der Vermarkung des Zeller Sees bereits verursacht worden sind, zufolge § 850 des ABGB nach Maßgabe des Grundantheils zu tragen.

§ 9

Die Verkaufsobjekte werden schuldenfrei, wie sie gegenwärtig das Domänenaerar besitzt, übergeben werden. Eine Gewährleistung durch 3 Jahre von der Zeit der Übergabe an wird bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung des Fiskus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte.
Außerdem findet weder für die Richtigkeit des Flächeninhaltes der einzelnen Parzellen, noch selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte oder aus was immer für einen Rechtsgrunde eine Haftung oder Gewährleistung von Seite des verkaufenden Aerars statt.
Desgleichen verzichtet das Domänenaerar auf das Rechtsmittel der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§ 10

Die Marktgemeinde hat auf Grund dieses Kaufsgeschäftes auf einen Forstproduktenbezug aus landesfürstlichen Waldungen keinen Anspruch zu machen, welche Bedingung gleichzeitig mit der Besitzeinschreibung grundbücherlich einverleibt werden muß, sowie auch die im § 1 enthaltene Verzichtleistung auf den Sandriedl und die Gerichtsstandprorogation des § 1 durch bücherliche Einverleibung sichergestellt werde; zu welcher Eintragung die Gemeinde unter einem die Bewilligung erteilt.

Dagegen steht den Eigenthümern der Zeller Moser das Recht auf ewige Zeiten zu, die Bäume und das Gestrüpp auf den sämtlichen Zeller Mosern ganz unbeirrt u. zw. namentlich ohne durch forstwirtschaftliche Rücksichten daran gebindert zu sein, wegzuschaffen, damit hiedurch die Kultivierung und Bepflanzung dieser Moser mit Fruchtbäumen bewerkstelligt werden könne.

§ 11

Ist die Marktgemeinde verbunden, die Stempelgebühren zu einem Paare der Vertragsurkunde, sowie alle sonstigen Auslagen und Gebühren zu bestreiten, welche nach dem provisorischen Gesetze de dato 9ten Februar 1850 entfallen.

§ 12

Da sich die Marktgemeinde Zell am See mit Herrn Johann Trippel, Realitätenbesitzer zu Zell am See hinsichtlich seines Pachtes auf (die Pferdegräser innerhalb des Umfanges des Bürgermooses Wildau durch die eigentümliche Überlassung von 10 Joch Moosgrund gegen bereits an die Marktgemeinde Zell am See geleistete Daraufzahlung von 100 fl. ö. W. vollständig ausgeglichen hat, so leistet der mitgefertigte Johann Trippel auf sein vorerwähntes Pacht auf die Pferdegräser hiermit gänzlich Verzicht. Das hohe Domänenaerar und die Marktgemeinde Zell am See bewilligen sonach, daß die dem Herrn Johann Trippel überlassenen und bereits abgesteckten 10 Joch Grund auf dem Moose Wildau hievon abgetrennt und abgeschrieben, daß hiefür ein neues und besonders Grundbuchsblatt eröffnet und hierin das unbeschränkte und unbelastete Eigentumsrecht des Herrn Johann Trippel einverleibt werde.

§ 13

Weiters verkauft das k. k. Steueramt i. A. des hohen Domänenaerars mit Zustimmung der Marktgemeinde Zell am See an Herrn Josef Salzmann, Riemermeister und Grundbesitzer zu Zell am See, die Schüttbachmoos-Parzelle Nr. 219 in der Steuergemeinde Zell am See mit 3 Joch 790

Quadratklafter Wiese, wofür der nichtermittelte Kaufschilling in dem in § 1 aufgeführten Kaufschilling bei 2420 fl. inbegriffen ist und es wird bewilligt, daß hiefür ein neues und besonderes Grundbuchsblatt eröffnet und Herr Josef Salzmann hierin in das unbeschränkte und unbelastete Eigenthum einverleibt werde.

§ 14

Schließlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. Finanzprokuratur in Salzburg in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmitteln bei jenen' Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Sitze der k. k. Finanzprokurator zu Salzburg befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Salzburg seinen Wohnsitz hätte.
Urkund dieses in Doppelo ausgefertigten Kaufsvertrages, wovon das mit den Stempelmarken der Partheien und des hohen Domänenaerars versehene Exemplar beim k. k. Steueramt aufbewahrt, das Ungestempelte aber der Zeller Marktvorstehung übergeben wird.

Die Unterschriften der vertragmachenden Teile und Zeugen:

Zell am See, dem 25ten Juli 1860

Josef Salzmann
Josef Kastner, Gemeindeausschuß
Johann Schwaiger, Gemeindeausschuß
Josef Unterganschnigg, Ausschuß
Josef Vöttl, Ausschuß

Josef Gruber, Ausschuß
Johann Embacher, Ausschuß
Georg Poschacher, Ausschuß '

Josef Neumayer, Ausschuß
Josef Trippel

Hanselmann, Zeuge
Anton Trauner, Zeuge

An die Marktgemeindevorstehung in Zell am See

Bei den mit diesbezirksamtlichem Bericht vom 13. v. M. 1874 dargestellten Verhältnissen, nimmt die Statthalterei keinen Anstand die Genehmigung zu ertheilen,
daß die Markt-Komune Zell am See, von den vom a. h. Domänenaerar erkauften Grundeigentum: dem Zeller See samt Seegestaden am Zeller Moose, dem Zeller Moos, Schüttmoos und der Wildau: dem Gemeinderath Josef Salzmann, für die als Bürgermeister der Markt-Komune zur Erlangung der gedachten Realitäten geleisteten ersprießlichen Dienst, die auf dem Schüttau-Moose befindliche Parzelle T>-. 219 von 3 Joch, 790 Quadratklafter Wiesen unentgeltlich und dem Johann

}pl, Besitzer des Schütthofes am Bruckberg als Aequivalent für das Servi' ..weiderecht für 3 Roß Gräßer der in den vorliegenden Mappenauszuge mit Nr. 367/6 bezeichneten Flächenraume auf der Wildau per 10 Joch, gegen Aufgabe von 100 Gulden ö. W. in die Marktkasse eigentümlich überlassen.
Hievon wird die Marktgemeinde-Vorstehung Zell am See infolge hohen k. k. Statthaltereierlasses, dato Linz, den 17. d. M. Nr. 24830 in die Kenntnis gesetzt und hat die beiden Beteiligten, Herrn Josef Salzmann und Herrn Johann Trippl zu verständigen.
Die Gesuchsbeilagen folgen zurück.

K. u. K. Bezirksamt Zell am See,
den 23. November 1860
(Siehe auf den folgenden Seiten die Faksimile-Abbildung des obigen Textes.)

Wissenswertes über den Zeller See

Von Josef Eder, Zell am See

Die Landschaft um den Zeller See verdankt ihren besonderen Reiz dem Umstand, daß dort zwei tiefe und langgestreckte Furchen des Ostalpengebirges, nämlich die von Westen nach Osten verlaufende Salzachtallinie und die von Norden nach Süden gerichtete Zeller Furche auf gleicher Höhe zusammentreffen. Nur wenige Kilometer südlich davon erheben sich die Berge der Hohen Tauern mit ihren eisgepanzerten Gipfeln und den firnbedeckten Mulden, wie die des Hohen Tenn und des Kitzsteinhorns.

Der See liegt am Grunde des Südendes der Zeller Furche, im Gebiete der waldund almreichen Schieferalpen, während nur etwa 20 km nördlich davon die hohen, grauen Mauern der Nördlichen Kalkalpen das schöne Rundbild abschließen.

Die tiefen Talungen des Salzachtales und der Zeller Furche sind, wie die geologische Forschung ergeben hat, schon im Zusammenhang mit der Gebirgsbildung entstanden. Die eiszeitlichen Eismassen, die in unserem Gebiet Täler und viele Berge bedeckten, flössen langsam in das Alpenvorland ab.

Dabei mußten jene Gletschermassen, die aus den westlichen Tauern kamen, im Räume von Zell am See ihre ursprüngliche West-Ost-Richtung ändern und in die „Geländelücke" der Zeller Furche nach Norden bin abfließen; dies auch deshalb, weil bei Brück der Gletscher aus dem Fuscher Tal und die östlich folgenden Gletscher querlagen. Der weitere Abfluß des Gletschers erfolgte über Saalfelden, über die mittleren Höhen des „Steinernen Meeres" und der „Leoganger Steinberge", über die Hohlwege und über Lofer in das Salzburger Becken.

Auf dem Höhepunkt der Eiszeit muß man eine Eisdicke von mehr als 1000 Meter annehmen, es ist erwiesen, daß zu dieser Zeit z. B. die Schmittenhöhe (1968 m) von den Eismassen nicht nur erreicht, sondern überdeckt war. Nur wenige Berge der Schieferzone, darunter der Hundstein (2116 m), haben als einsame Gipfel in diesem Räume über das fast unmerklich fließende Eis herausragt.

Man kann sich leicht vorstellen, daß die Eis- und Gesteinsmassen auf ihrem Weg die vor der Eiszeit entstandenen Talungen ausgeschürft und auch ansonsten „überformt" haben; die bestehenden Talhänge wurden abgeschliffen und die Unebenheit am Grunde der Täler abgehobelt. So sind die sogenannten „Trogtäler" entstanden;

ein besonders charakteristisches im Bereich der Zeller Furche zwischen Salzachtal und der Ortschaft Maishofen ist der Raum, wo der Zeller See liegt, erkennbar an den steilen West- und Osthängen entlang des Sees.

Das Abschmelzen der eiszeitlichen Gletscher und natürlich auch das des letzten, des „Würmgletschers", vollzog sich nur allmählich und wurde zeitweise wieder durch kleinere Gletschervorstöße „gebremst"; auch löste sich der Gletscherstrom stellenweise in „Toteiskuchen" auf, so daß die örtlichen Abflußverhältnisse für die Schmelzwässer oft sehr kompliziert gewesen sein müssen.

Die ungeheuren Schuttmassen der Moränen und sonstigen Ablagerungen wurden von den großen Wassermengen des abschmelzenden Eises abtransportiert, flußabwärts abgelagert, dort wieder — bei geänderten Abflußverhältnissen — abgetragen, anderswo als Schuttkegel und Terrassen abgelagert, diese nochmals unterspült und zerschnitten und als Geschiebe zu den anderen Ablagerungen aus der Eiszeit in das Alpenvorland gebracht. Bei all dem sind natürlich auch eiszeitliche Moränen und solche aus den Zwischeneiszeiten innerhalb der Alpen hängen

d mehr oder weniger gut erhalten geblieben.

kam schließlich unser See zwischen die Schuttkegel der Salzach im Süden
.id dem der Saalach im Norden zu liegen, und diesem Umstand verdankt er
auch seine Existenz; so konnten keine größeren Schuttmassen in den See gelangen
und ihn im Laufe der Zeit auffüllen. Zwischen Salzach und See entstand freilich
ein großes, in früheren Zeiten sehr oft überronnenes Inundationsgebiet, das versumpft
und schilfbewachsen war. Trotz der Tieferlegung und Geradelegung der
Salzach im Pinzgau, trotz des Baues von Seekanälen und einer Hochstraße,
welche das Eindringen der Salzach in den See verhindern sollte, kamen immer
wieder schwere Überschwemmungen in diesem Gebiete vor. Zuletzt drangen
Salzachwässer im Jahre 1966 in den See ein und verursachten zusammen mit
heftigen Niederschlägen in der nächsten Umgebung des Sees eine große Überschwemmung,
welche alle Ufergebiete und auch die im Süden gelegene Granisiediung
unter Wasser setzte.

Um solche Katastrophen in Hinkunft unmöglich zu machen, wurde nun an der
Mündung des Seekanals in die Salzach ein Schleusen- und Pumpwerk errichtet,
das das Eindringen von Wässern der hochgehenden Salzach in den See verhindern,
aber auch die Möglichkeit bieten soll, eventuelle Seehochwässer in die
Salzach einzupumpen. Im übrigen kann der See in den meisten Fällen ohne
'hwierigkeiten die anfallenden Regenwässer im 54,2 km2 großen Einzugsgebiet
"nehmen; Hochwasser in diesem Gebiet entstand bisher erst dann,
wenn geautes Seewasser nicht in die Salzach abfließen konnte, während Wasser der hochgehenden
Salzach in den See eindrang.

Der See reichte früher weiter nach Norden, in das Gebiet der Prielau und auch
nach Süden in das Salzachtal. Einige morphologische Anzeichen deuten darauf
hin, daß in einer nacheiszeitlichen Phase der Seespiegel wesentlich höher als heute
gewesen sein könnte. Für die Annahme aber, daß die Salzach in der Nacheiszeit
einmal über das Saalfeldner Becken in das Alpenvorland geflossen sein könnte,
haben sich bisher keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Dagegen ist sicher, daß sie in
früheren Jahrhunderten, etwa bis 1863 (Bau der Seekanäle), während der
häufigen Überschwemmungszeiten, im SW, bei Bruckberg, in den See eingebrochen ist und ihn im
SO, nahe dem Schloß Fischhorn, wieder verlassen hat.

In dem Achengraben bestand übrigens eine ständige, wenn auch zeitweise mehr
oder weniger aktive Verbindung zwischen See und Salzach; auch durch kleinere
Bäche und Altwässer waren Fluß und See verbunden. In diesen Gewässern lebten
zahlreiche Fische und Krebse; das Fischereirecht gehörte zum Schloß Fischhorn
(Bistum Chiemsee).

Bedingt durch das Zusammenwirken von Salzach, See, Schmitten-, Thumers-,
Erl-, Schüttbach und Saalach, veränderten sich im Laufe der Zeit Ausdehnung,
Form und Tiefe unseres Sees. Die Saalach ist übrigens in der Nacheiszeit nie über
den Zeller See geflossen oder nach Süden hin entwässert worden; dies war aber
zeitweise vor der Eiszeit der Fall. Die Veränderungen, welche der See im Verlaufe
der letzten Jahrzehnte erlitten hat, ergeben sich aus dem Vergleich zweier Vermessungen:
Im Sommer des Jahres 1892 hat der Berliner Geograph Dr. W. Schjerning,
ein Schwiegersohn des Erschließen der Hohen Tauern, R. Kiemann, der in
Thumersbach ansässig war, eine größte Tiefe von 69,5 m festgestellt, während
eine Katastervermessung eine Seefläche von 476 ha ergab; die letztere Vermessung
wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien in Zusammenarbeit

mit der Bundeanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung im Winter

1955 vom Eis aus durchgeführt. Rund 800 Tiefenlotungen bestätigten, daß unser Seebecken die Form einer Wanne hat, die einen weithin flachen Boden besitzt; während die West- und Ostufer steil in den See abfallen, sind die Nord- und Südufer verhältnismäßig flach, wobei allerdings das Nordufer etwas steiler einfällt als das im Süden. Die größte Tiefe wurde etwa in der Mitte zwischen „Grandhotel" und Hotel „Bellevue" über flachem Boden mit 68,4 m festgestellt. Im Jahre 1954 wurde im Zusammenhang mit der für 1955 beabsichtigten Tiefenmessung eine Luftbildaufnahme durchgeführt und dabei die Seefläche mit 455 ha berechnet. Vergleicht man die Vermessungsergebnisse, so zeigt sich, daß die Tiefe des Sees von 1892 bis 1955, also während 63 Jahren, um 110 cm geringer geworden ist, was einer durchschnittlichen jährlichen Auflandung von etwa 1,7 cm entspricht. Bezüglich der Seeoberfläche ist festzustellen, daß der See im Zeitraum von 1894 bis 1954, das sind 60 Jahre, um 21 ha kleiner wurde, und zwar sind im Süden 14 ha, im Norden 4 ha, an der Thumersbachmündung 2 ha und an sonstigen Stellen 1 ha angelandet worden. Die Uferlinie des Zeller Sees ist wenig gegliedert, nur der Schmitten-, der Thumers- und der Erlbach schieben verhältnismäßig bescheidene Schuttkegel in den See vor; die in Richtung West—Ost fast gegenüberliegenden Schuttkegel des Schmitten- und Thumersbaches berühren einander in der Tiefe des Sees, also am Seeboden, noch nicht. Es wurde berechnet, daß der See unter den heutigen Bedingungen noch mehr als 4000 Jahre bis zu seiner völligen Verlandung benötigen würde. Was die Auflandung anbelangt, so war

diese in früheren Jahrhunderten wesentlich höher als jetzt; zu ihrer Verringerung haben vor allem die Maßnahmen der Wildbachverbauung beigetragen. Heute beträgt die größte Länge des Sees, N—S gemessen 3900 m, die größte Breite im Südteil 1550 m, im Nordteil 1300 m, die schmälste Stelle 850 m und das Seevolumen rund 178 Millionen m3 (siehe Abbildung 1).

Ergänzend sei hier noch erwähnt, daß sich die Tiefen- und Flächenangaben des Zeller Sees aus dem Jahre 1955 auf einen langjährigen mittleren Pegelstand von + 173 cm beziehen, was einer Höhenkote von 749,46 m über dem Adriatischen

Meer entspricht. Im "Winter trägt der See im Durchschnitt während 77 Tagen eine Eisdecke, die in normalen Jahren eine Dicke von 25 bis 40 cm aufweist, so daß sie in für den Personenverkehr zwischen Zell und Thumersbach durchaus tragfähig .

An schönen Winter- und Frühlingstagen wandern viele Sonnenhungrige auf der sonnenbeschienenen Eisfläche über den See.
Im Winter 1974 erreichte die Eisdecke nur eine Eisstärke von 25 cm; überdies hatte sie im SO einige kleinere offene Stellen, die während des ganzen Winters nicht zufroren. Die Eisbedeckung betrug 1974 nur 30 Tage. Meist in der Ufernähe weist die Eisdecke etwa 100 sogenannte „Brunnlöcher" auf, die durch Gasblasen (Sumpfgas, hauptsächlich Methan) und das damit aus der Tiefe heraufgebrachte wärmere Wasser offengehalten werden. Im Winter liegt nämlich das wärmere 4°-C-Wasser in der Tiefe des Sees, das kalte hingegen an der Oberfläche. Die meisten Brunnlöcher haben eine rundliche Form und einen Durchmesser von 25—30 cm, es gibt aber auch solche von 2 m Durchmesser.

Wenn im Spätherbst, vor dem „Zugehen des Sees", und im Frühjahr, unmittelbar nach der Eisschmelze, das Wasser des Sees von oben bis in die Tiefe eine einheitliche Temperatur von etwa 4° C aufweist, dann genügen verhältnismäßig geringe Windenergien, die Wässer des Sees in der Form des „Umwälzens" zum Zirkulieren zu bringen, daß die sauerstoffarmen, aber nährstoffreichen Tiefenwässer an die Oberfläche und die sauerstoffreichen, aber nährstoffarmen in die Tiefe ge' ingen. So finden auch in der Tiefe sauerstoffverbrauchende Lebewesen noch geeignete Lebensbedingungen und können die abgesunkenen organischen Stoffe, vor allem aber das abgestorbene Plankton „aufarbeiten".
Unser See aber „zirkuliert" nicht jedes Jahr völlig durch; er ist ein sogenannter meromiktischer See, und das Ausmaß der Zirkulation, nämlich Voll- oder Teilzirkulation, ist abhängig von den Wind- und Temperaturverhältnissen zur Zeit der Gleichtemperaturigkeit bei etwa 4° C und von der Dauer der Eisbedeckung während des Winters.

Außer den angegebenen Größen wie Flächen, Tiefen, Volumen, Zirkulation usw. gibt es noch weitere Charakteristika für einen See, z. B. die sogenannte „Durchflutung". Sie ist im Zeller See gering, und der Austausch der gesamten Wassermenge würde theoretisch etwa zwei Jahre und acht Monate dauern. Die Hauptwindrichtung, eine andere wichtige Größe, ist Nord, die mittlere Windgeschwindigkeit etwa 1,7 ni/sec. Der See liegt verhältnismäßig wändgeschützt am Grunde der Zeller Furche. Die Wasserfarbe ist grün und die in den letzten Jahren gemessene Sichttiefe betrug max. 9 m.
Betrachtet man den See als Lebensraum, so ergibt sich, daß er reich an Nährstoffen ist und daher vielen Organismen entsprechende Lebensbedingungen bietet. Die Bioproduktion ist aus diesem Grunde recht erheblich. In der sauerstoffarmen, dunklen Tiefe (etwa unterhalb von 30 m) verrichten vor allem die Bakterien ihre heimliche, aber außerordentlich wichtige Arbeit, indem sie die abgesunkene orgaische Substanz chemisch zerlegen und schließlich „mineralisieren".

Viele Bakterien 5nnen dabei ohne Sauerstoff auskommen, und im Verlaufe des biologischen Abjaues entstehen u. a. auch Gase, wie Kohlendioxyd, Methan, gelegentlich auch Schwefelwasserstoff und andere.

In den lichtdurchfluteten, oberen Zonen des Sees leben unzählbare Mengen von Grünalgen: An den Ufern treten da und dort Fadenalgen auf, die größte Masse machen aber die planktonisch lebenden Kieselalgen aus, die zwar Einzeller sind,

aber oft in Kolonien leben und schöne Formen aufweisen (z. B. Asterionella u. v. a.).

Natürlich bewohnen den See auch ungeheure Mengen von Geißeltierchen, Rädertieren und Kleinkrebsen, wie Daphnia, Eudiaptomus, Cyclops, Bosmina u. a. im.; sie leben hauptsächlich planktonisch. Den Schlamm der Seeufer und des Seebodens bevölkern zahlreiche Würmer (z. B. Tubifex) und Insektenlarven, sie tragen zusammen mit den Teichmuscheln und Schlammschnecken auch dazu bei, ein biologisches Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch im See zu erreichen.
An höheren Pflanzen kommen im See mehrere Arten von Laichkräutern vor, die hier zusammen mit dem Tausendblatt als „Seegras" bezeichnet werden. Dieses „Seegras" bildet vor allem in den flachen Bereichen des Süd- und Nordufers geradezu unterseeische Wälder, die als „Kinderstuben" der Jungfische eine biologisch wichtige Rolle spielen.

Vor allem im Süden des Sees ist noch ein beachtlicher Schilfgürüel vorhanden;

Dort befindet sich auch noch ein bescheidener Bestand an Binsen.
Der See ist natürlich auch von zahlreichen Fischarten bewohnt: da sind Rotaugen, Lauben, Aiteln, Brachsen, Seesaiblinge, Karpfen, Schleien, Barsche, Hechte, Seeforellen, Waller, Zander und Reinanken (Renken), eine fast ausschließlich planktonfressende nahe Verwandte des Lachses.
Im Gebiet des Südufers sind eigene Fischereischon- und Fischaufzuchtgebiete abgesteckt; in ihnen können sich die Jungfische im Schutze der unterseeischen Laichkraut- und Tausendblattwälder ungestört entwickeln. Erst später, wenn sie schon kräftiger und größer sind, suchen sie dann auch andere Weide- und Fangplätze

auf. Während der verschiedenen Laichzeiten sind die betreffenden Fischarten geschont; dies ist unbedingt notwendig, wenn der Fischbestand erhalten werden soll. Heute weiß man, daß nur ein ganz kleiner Teil des befruchteten Laiches später die Vollgröße der betreffenden Fischart erreicht. Die „Vernichtungsraten" sind oft enorm. Aus diesem Grunde überläßt man die Aufzucht des Fischnachwuchses, besonders der sogenannten wertvollen Fischarten (z. B. der Edelfische), nicht mehr ausschließlich der Natur, sondern „erbrütet" den befruchteten Laich in eigenen Fischzuchtanstalten. Die eben geschlüpften Fischchen heißen Brütlinge. Wenn sie den Dottersack verloren haben, füttert man sie mit Plankton, man „streckt sie vor" und setzt sie erst dann, wenn sie eine Größe von 4 bis 5 cm erreicht haben, als „vorgestreckte Brütlinge" wieder in das entsprechende Gewässer, bei uns also in den See ein. In den Fischzuchtanstalten werden die Brütlinge oft noch weiter v gefüttert und dann erst als einsömmrige oder zweisömmrige „Setzlinge" in die Gewässer eingesetzt. Die Erfahrung lehrt, daß umsomehr Fische von dem Besatz schließlich davonkommen, je größer die Besatzfische waren.

In den Zeller See werden zu der natürlich aufkommenden Fischbrut jährlich Zehntausende von „vorgestreckten Brütlingen" und „Setzlingen" von verschiedenen Fischarten, wie Hecht, Zander, Seeforelle, Seesaibling, Karpfen, Schleie, Reinanke und gelegentlich auch Lauben, eingesetzt, um einen guten und artenmäßig differenzierten Fischbestand zu sichern.

In 'diesem Zusammenhang dürfen die Reinanken, die Hechte und die Zeller Krebse ein fischereigeschichtliches Interesse in Anspruch nehmen. Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die ältesten Nachrichten über den Zeller Fischbestand. Zu dieser Zeit war die Reinanke hier so häufig, daß die neun „Fischereiberechtigten" zusammen allein 27.000 Reinanken und 18 Lachse (Seeforellen) „dienen" konnten.
Dabei war der eigene Bedarf der Fischer keineswegs eingerechnet.
Die Zeller Reinanken waren „getrocknet" (geräuchert) weitum bekannt, begehrt und auch gut bezahlt.
Da es bei strengen Strafen verboten war, Fische und Krebse außerhalb des Landes zu verkaufen, entwickelte sich — wegen des guten Nebenverdienstes — leider bald ein schwunghafter Schwarzhandel mit den Renken.
Es nimmt unter den gegebenen Umständen nicht wunder, daß die Zeller Fischer bald zu Raubfischern wurden. In wenigen Jahrzehnten aber war der ehemals so reiche Renkenbestand derart dezimiert, daß der „Reinankendienst" an die fürsterzbischöfliche Hofhaltung nicht mehr gereicht werden konnte.
Wie es übrigens zu Beginn des 15. Jahrhunderts am Zeller See ausgesehen haben mag, können wi r aus einer Verleihungsurkunde entnehmen, welche Erzbischof Eberhard III . im Jahre 1424 für Hans und Martin von Ramseiden ausstellen ließ, indem er ihnen zu Leibgeding das Recht gibt, in seinen See, im Pinzgau gelegen, da -dieser faßt verlassen und verwachsen sei" nach Bedarf zu fischen. Als Folge der Rückgänge beim Renkenfang vereinbarten nun die „Seegenbesitzer", also die

Fischereiberechtigten, während dreier Jahre den See „ruhen" zu lassen und keine Reinankenfischerei mit ihren Seegen (Zugnetzen) zu betreiben; auch nach dem Ablauf des freiwilligen Fangverzichtes auf Reinanken sollte nur von Ende November (Kathrein) bis zur Bildung einer Eisdecke und da nur mit einer Seege (statt früher mit neun) gefischt werden, nicht aber am Erlbach, „wenn sich die Reinanken fast daselbst am meisten brüten". Diese Fangbeschränkungen zeigten bald einen überraschend guten Erfolg, denn ein paar Jahre nach dieser Hegemaßnahme konnten die neun „Fischen" zusammen jährlich sogar 36.000 Reinanken an den fe. Hof in Salzburg „dienen".

Aber auch dieser Fischsegen hatte keinen Bestand; diesmal wirkten wohl mehrere machen zusammen: Zunächst die Unkenntnis der Entwicklung der Reinanken, so z.B. die Fangbeschränkungen immer weniger eingehalten wurden, die Unvernunft und die Selbstsucht der Fischer, die Untreue im Fischverkauf und der Fischdiebstahl.

Dazu kam noch, daß im Jahre 1565 in Limberg ein Kupferbergwerk errichtet wurde und daß die Abwässer aus dem Hütt- und Schmelzwerk Schied (Schitt) sowie die des Pochwerks Thumersbach unmittelbar und ungereinigt in den See abflössen, so daß die Kleinkrebse, welche die Hauptnahrung der Reinanken bilden, und die sehr empfindlichen Reinanken selbst nicht mehr wie früher aufkommen konnten.
Schließlich wirkte sich auch die Regulierung der Salzach auf das Gedeihen der Renken insofern aus, als die erste Regulierungsphase um 1584 beendet war und zur Folge hatte, daß nunmehr wesentlich seltener als früher Salzachwasser in den See gelangen konnte; dieses Wasser war sauerstoffreich und kühl und es schichtete sich in die Tiefe ein, was für das Aufkommen der Renkenbrut von größter Bedeutung war.

Jedenfalls nahm der Reinankenbestand immer mehr ab, und um 1620 sollen die allerletzten Renken gefangen worden sein. Bald darauf war die Erinnerung an diese Fischart, die ehemals so reichlich vorgekommen war, aus dem Gedächtnis der Leute völlig verschwunden.
Erst ab 1910, also fast 300 Jahre nach dem letzten Reinankenfang, ergaben Forschungen am Zeller See, daß er sehr reich an Futtertieren (planktonisch lebende Keinkrebse) ist.
Seit dieser Zeit wurden denn auch, allerdings zunächst mit mehr oder weniger großen Unterbrechungen und mit mehr oder weniger Nachdruck und Ausdauer, Reinankenbrütlinge aus verschiedenen Vorlandseen eingesetzt.
Seit 1966 wird nun wieder laufend mit einer Netzmaschenweite von 44 mm auf Reinanken erfolgreich gefischt.
Der jährliche Reinankenbesatz beträgt jetzt 80.000 bis 100.000 vorgestreckte Brütlinge, die wegen des reichlichen Futterangebotes rasch anwachsen; sie verwerten große Mengen des Planktons, das den See bevölkert. Die Renke trägt so dazu bei, daß die organische Substanz im See in Grenzen gehalten wird; abgesehen davon, ist sie als ausgezeichneter Speisefisch bekannt.

Schließlich darf man nach allem, was wir von den Reinanken wissen, annehmen, daß sie zur Fisch-Urbevölkerung unseres Sees gehört.

Anders bei den Hechten des Zeller Sees. Von ihnen hören wir zum erstenmal dadurch, daß der Chiemseer Bischof Englmaier (1399—1411) Hechte aus dem Chiemsee in unseren See hat einsetzen lassen. Das war zur Zeit, als die Fangerträge der Reinanken sehr stark nachgelassen hatten; es ist möglich, daß durch diese Fischart der Verlust an Renken hätte ausgeglichen werden sollen; vielleicht aber sollte bei dieser Gelegenheit auch festgestellt werden, ob der Hecht in dem inneralpinen Zeller See gedeihen würde.

Es zeigte sich bald, daß die Hechte recht gut gediehen — sich aber leider auch zum Nachteil der Lachse und Reinanken entwickelten. Diese gute Entwicklung wurde aber bald durch eine Hechtenseuche, genannt „Dußl", die diese Fischart befiel, sehr rasch und gründlich abgebremst: „daß die hierüber tot gelegenen Hechte die Oberfläche des Wassers deckten und von dannen korbweise unter die Erde verscharrt werden mußten", wird berichtet.

Demnach scheint sich der Ertrag der Fischerei im Zeller See doch nicht so rasch als erwartet erhöht zu haben. Vielleicht um den Fischertrag doch zu vermehren, vielleicht um das Fischaas wegzbringen, hat der Landrichter von Zell im Jahre 1591 beantragt, hier Aale einzusetzen; die Fischer aber setzten durch, daß statt der Aale im Jahre 1593 „Schied" (oder Rapfen, ein Raubfisch aus der Familie der Karpfen), Weißfische, Schiedlinge und Nasen aus dem Chiemsee eingesetzt wurden. Die wiederholten fischereilichen Beziehungen zwischen Zeller See und Chiemsee, die hier genannt wurden, lassen sich übrigens dadurch leicht erklären, daß die Kirche von Zell am See seit der Gründung des Suffraganbistums Chiemsee im Jahre 1215 bis zu dessen Auflösung 1807 diesem ihre Einkünfte abliefern mußte; außerdem besaß das Stift Chiemsee ein Fischrecht am Zeller See und die zeitweise sehr ertragreiche Achgrabenfischerei.

Die Hechtseuche nun, die vor allem im Frühjahr auftrat, hat zeitweise mehr, dann wieder weniger gewütet und sie ist bis heute noch nicht gänzlich erloschen und fordert jetzt nur noch wenige Opfer unter den Hechten. Auch die Karpfen sollen von dieser Seuche betroffen worden sein. Die Hechte waren nun, nach dem völligen Aussterben der Reinanken, zur wichtigsten, zur „vorzüglichsten" Fischart unseres Sees geworden. Zum Hechtenfang wurden meiste Netze verwendet, und die Fischer mußten die vorgeschriebenen Mindestmaße, die an den Rudern der Schiffe eingebrannt waren, streng einhalten.

Damit die fürsterzbischöfliche Hofhaltung stets mit der nötigen Anzahl von Fischen versorgt werden konnte, waren in der Prielau fünf Fischteiche angelegt, in welchen z. B. von Herbstbeginn bis Mittfasten 14 bis 15 Zentner Hechte auf Abruf gehalten werden mußten. Was davon bei Hofe nicht benötigt wurde,

konnte am Salzhurger Fischmarkt verkauft werden. Im übrigen wurden dort von Zeit zu Zeit auch andere Fischarten, wie Karpfen, Barsche und Brachsen, aus dem Zeller See erlaubterweise an die Bevölkerung abgegeben. Die Fische wurden mit Hoffuhren nach Salzburg gebracht. Die Zeller Hechte waren wegen ihres "Wohlgeschmacks weitum bekannt und als Delikatesse begehrt.

Eine ähnliche Berühmtheit hatten auch die Krebse aus dem Zeller See. Der Reichtum des Sees und des Zeller Mooses an Krebsen war so groß, daß an die fe. Hofhaltung jährlich 14.000 Stück „gedienstet" werden konnten. Leider hat auch hier der Schwarzhandel mit Krebsen den Krebsenbestand sehr gelichtet und es ist bekannt, daß Zeller Krebse bis Mantua — illegal — verkauft wurden.

Im übrigen kam es an den kleinen Bächen, den Altwässern und dem Achengraben des Zeller Mooses oft zu blutigen Schlägereien zwischen den chiemseeischen und den Zeller Fischern. Aber nicht nur die Krebsdiebe setzten dem Krebsbestand zu, sondern auch die fischereischädlichen Abwässer aus den Anlagen des Kupferbergwerkes, die an der SW-Ecke des Sees und in den Thumersbach eingerichtet waren, schadeten dem Krebsbestand sehr. Die Mindestgröße für die gefangenen Krebse war mit 9 cm, ohne Kopf, Scheren und Schwanz, vorgeschrieben und der Fang durfte nur zwischen 4. Juli und 24. September vorgenommen werden. Zur Lieferung wurden die Krebse zu je 500 bis 700 Stück in Säcken von drei Krebsträgern(innen) nach Salzburg gebracht. Diese Krebssendungen wurden, wie auch die Fischlieferungen streng von Amts wegen überprüft und mit Liefer- und Gegenschein bestätigt. Für derlei Naturallieferungen wurden übrigens vom Hofe bestimmte Vergütungen geleistet. Um den Fisch- und Krebsenertrag, der nicht an die Obrigkeit abgeliefert werden mußte, an die Bevölkerung zu bringen, waren in Zell zeitweise vier „Fischkäufl" tätig. Auch am Fischmarkt in Salzburg wurden so Fische und Krebse aus dem Zeller See verkauft. Leider wurde der einst so reiche Krebsenbestand im See durch die Krebsseuche um 1878 völlig vernichtet.

In letzter Zeit wurde durch den Einsatz von krebsimmunen amerikanischen Signalkrebsen versucht, allmählich wieder einen ortsansässigen Krebsenbestand aufzubauen.
Das die Beaufsichtigung des damaligen Fisch- und Krebsenfanges anbetrifft, so war dafür ein beeideter „Fischhüter" eingesetzt, der „Tag und Nacht" die Fischerei beaufsichtigen sollte.
Beim Fischen mit den großen Zugnetzen in der Zeit vom 24. August bis zum Zufrieren des Sees hielt aber ein fe. Fischmeister die Aufsicht.
Zumindest seit dem Jahre 1603 waren die Fischer auf dem Zeller See zu einer „Fischergesellschaft" zusammengefaßt, nach deren Bestimmungen alle Fischer mit ihren Frauen, Fischerknechten und Fischerbuben sowie den Fischkäufln jeweils am Peter-und-Pauls-Tag in der Zeller Pfarrkirche einem feierlichen Amte beiwohnen mußten; wer ausblieb oder vor dem Ende des Gottesdienstes die Kirche verließ, mußte 1 Pfund Wachs für die Kirche als Strafe zahlen.

An Sonn- und Feiertagen durfte erst nach dem Ende des Hochamtes gefischt werden. Interessant — und auch vielsagend — ist eine Fischordnung aus dem Jahre 1644, in der gefordert wird, daß die Fischer die Fischereiordnung genau nachleben müssen. Aus diesem Grunde wurde auch verfügt, daß der fe. Fischmeister um den St.-Georgs-Tag in Gegenwart des Pflegers oder des Gerichtsschreibers den Fischern die Fischereiordnung vorzulesen und die Fischereigeräte zu überprüfen hatte.

Im übrigen war die Fischerei am Zeller See in der Zeit des Erzbistums der Oberstfischmeisterei unterstellt; zu ihr gehörten als Leiter dieses Amtes der hochfürstliche Oberstfischmeister (im Jahre 1799 z. B. Karl Graf Arco), dem der Fischereiverwalter, die Fischereiinspektoren, die Hoffischmeister, die Fischhüter, die Fischer-/ knechte, die Krebser und die Krebsträger(innen) unterstellt waren.

Was die Einteilung des Sees in neun Fischereirechte, nämlich in neun „Fischen" oder „Seegen" betrifft, so dürfte diese bis zum Ende der Selbständigkeit des Erzbistums erhalten geblieben sein. Erst durch die napoleonischen Wirren, die auch Salzburg nicht verschont haben, wurden, soweit bekannt ist, die alten Fischereirechte am Zeller See in Mitleidenschaft gezogen. Kein Wunder, denn während eines Zeitraumes von 13 Jahren (1803—1816) wechselten nicht weniger als sechsmal die Landesherren und damit wohl auch ein Teil der Verwaltung. In dieser Zeit wurde auch das Bistum Chiemsee aufgelöst und dessen Güter, ebenso wie die des Salzburger Domkapitels, dem Staate übertragen. Mit diesen Gütern kamen die alten Fischereirechte auf dem Zeller See, die die beiden Institutionen besaßen, ebenfalls an den Staat. Im übrigen muß bereits um etwa 1800 der Fischereiertrag gering gewesen sein, denn in den Fischereiakten finden sich zahlreiche An suchen der Fischereiberechtigten an die fe. Oberstfischmeisterei um die Verringerung ihrer Naturaldienste. Auch die „Fischereigesellschaft" war zu dieser Zeit verarmt, und der Oberstfischmeister Graf Arco und sein Fischereiverwalter Franz Leonhard Laimer konnten in einem Bericht an die Hofkammer des Erzstiftes im Jahre 1799 nur wenig Gutes über die Zeller Fischer und die Zeller Fischerei berichten. Seit dem Jahre 1816 gehörte nun Salzburg als Herzogtum und Kronland endgültig zum Kaiserreich Österreich.

Wie sich in den folgenden Jahrzehnten die Fischereiverhältnisse im einzelnen entwickelt haben, müssen weitere Forschungen auf diesem Gebiete ergeben.
Es ist anzunehmen, daß zu dieser Zeit der Staat nicht nur den See gebietsmäßig besaß, sondern auch die alten Fischereirechte früher abgelöst oder sonstwie erworben hat.
Im Jahre 1860 hat die damalige Marktgemeinde Zell am See den Zeller See mit seinen Ufern und einigen Moosflächen vom k. k. Ärar um 2000 Gulden Konventionsmünze gekauft; im Kaufvertrag steht ausdrücklich vermerkt: „die Verkaufsobjekte werden schuldenfrei, wie sie gegenwärtig das Domänen-Ärar besitzt, übergeben werden".

Damit waren auch die Fischereirechte nunmehr in der Hand der Gemeinde Zell am See.
Zur Zeit bewirtschaftet den See fischereilich die Stadtgemeinde und sie hat dabei auch die Mitarbeit des „Zeller Sportfischer-Vereines" gewonnen.
Im Laufe der letzten Jahre ist 'die fischereiliche Bewirtschaftung unseres Sees dadurch schwieriger geworden, daß immer mehr Zeller, Auswärtige und Fremdengäste im Sportfischen Vergnügen und Erholung finden, so daß bereits die Gefahr der „Überfischung" besteht. Die Stadtgemeinde bemüht sich indessen sehr, durch vermehrten Einsatz von Jungfischen dieser Gefahr zu begegnen. Für die hiesige Fischerei hat es sich als sehr günstig ausgewirkt, daß in den letzten Jahren unter Einsatz erheblicher Geldmittel die Kanalisierung sehr energisch vorangetrieben wurde, so daß praktisch keine Hausabwässer in den See gelangen können; da in diesem Bereich auch keine Industrie angesiedelt ist, gehört unser See tatsächlich zu den reinsten Seen Mitteleuropas.

Er ist daher als Badesee bekannt und beliebt. Im mehrjährigen Durchschnitt hat der See jährlich 68 Badetage, das sind solche Tage, an denen die Wassertemperatur in 25 cm Tiefe 18° C übersteigt. Im Durchschnitt betrugen die maximalen Wassertemperaturen in 25 cm Tiefe: im Juli 23,4° C, im August 23,1° C; in den letzten Jahren wurde eine maximale Wassertemperatur in 25 cm Tiefe von 26,3° C gemessen.
Im ökossystem unseres Sees spielen die Wasservögel eine nicht unbeträchtliche Rolle, so daß kurz auf die wichtigsten Vogelarten, die am See als Stand-, Streifoder Zugvögel zu sehen sind, hinzuweisen ist. Da sind verschiedene Entenarten, am häufigsten Wildenten, seit Jahren kommen hier auch Eiderenten vor, oft unangenehm häufig treten zuzeiten die Bläßhühner auf, dann Hauben- und Zwergtaucher, Polartaucher, Säger, die Lachmöwen, Seeschwalben, Kiebitze, Eisvögel, Wasseramseln, Höckerschwäne u. a. mehr.
Von den Säugetieren lebt noch ein Bestand an Bisamratten; die Fischotter, die laut älteren Berichten hier gar nicht selten gewesen sein sollen, sind wohl derzeit praktisch so gut wie ausgerottet.

Dieser kurze und sehr unvollständige Bericht wollte den Zeller See als ein besonders eigenartiges Element der Ostalpenlandschaft, als ein Bild landschaftlicher Vielfalt und Schönheit ausweisen. Als Lebensraum aber gibt er ungezählten Lebewesen Raum und Nahrung.

Verwendete Literatur:

Sepp Eder: Der Zeller See, Die naturwissenschaftliche Erforschung des Landes Salzburg, Stand 1963, Festschrift für Prof. Dr. Eduard Paul Tratz.
Josef Eder: Die Reinankenfisdierei im Zeller See im Pinzgau während der Jahre 1966 bis 1972; Mitteilungsblatt des Landesfischereiverbandes Salzburg, 3. Jg., H. 1, 1972.

Hans Freudelsberger: Kurze Fischereigeschichte des Erzstiftes Salzburg; Sonderdruck aus den Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, Bd. LXXVI/1936 und LXXVII/1937.
Hans Freudelsberger: Fischereiverhältnisse auf dem Zeller See im Pinzgau 1799; ein Bericht des Oberstfischmeisters Reichsgrafen Karl von und zu Arco und des Fischmeistereiverwalters Franz Leonhard Laimer an die Hofkammer des Erzstiftes Salzburg.
Josef Lahnsteiner: Unterpinzgau; Zell am See, Taxenbach, Rauris, 1960.

R. Liepolt: Aktuelle Abwasser fragen; Zeitschrift „Wasser und Abwasser", Bd. 1957.
R. Liepolt: Zur limnologischen Erforschung des Zeller Sees in Salzburg (2. Mitteilung), Sonderdruck aus „Wasser und Abwasser", Bd. 1958.

F. Martin: Kleine Landesgeschichte von Salzburg; Verlag Salzburger Druckerei, Salzburg 1949.
E. Pachmann: Aus dem Pinzgau, Historischer Rundgang vom Zeller See nach Krimml; 1925.
Kurt Slanina: Die Durchführung von Drahtlotungen und der Einsatz eines neuartigen Tiefenlotes (Faltlo) bei der Vermessung des Zeller Sees; Verh. internat. Ver. Limnol., Februar 1958.
K. Ulbrich: Die Tiefenmessung 1955 im Zeller See (Salzburg); Veröffentlichung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 1955.
E. Seefeldner: Salzburg und seine Landschaften, 1961.

Der Seeverkehr

Im Bericht über den Seeprozeß der Stadtgemeinde gegen Herrn Oberschneider wurde ziemlich ausführlich über die damaligen Verhältnisse des Seeverkehrs berichtet.

Selbstverständlich geht der Verkehr auf und über den See bereits viel weiter zurück; die Urform des Schiffsverkehrs auf dem Zeller See war das echte Zeller Flachboot mit Stehruder. Heute sieht man nur noch ganz wenige Exemplare davon — der Schiffer steht am Ende des Bootes, an der rechten Seite ist das Stehruder angeschlagen, und der Schiffer rudert stehend, mit dem Blick in Fahrtrichtung.

Durch den Fremdenverkehr wurden dann allerdings die Ruderboote oder Zillen eingeführt, man sitzt mit dem Rücken zur Fahrtrichtung und kann mit 2 oder 4 Rudern das Boot bewegen.

Früher gab es folgende Bootsvermietungen: Höhl, Graßl und Oberschneider. Heute ist der Nachfolger von Graßl — Kern und von der Bootsvermietung Hölzl — Gernot Scheicher. Die Bootsvermietung Oberschneider, die vor dem Krieg vom Vater des Autors erworben wurde, ging nach dem Krieg wieder an Oberschneider jun. über.

Nach dem 2. Weltkrieg (1939 bis 1945) hat sich ein Yachtclub konstituiert; heute sieht man auf dem See oft bis zu 50 Segelboote. Oft werden auf dem See Segelregatten abgehalten, die im In- und Ausland große Bedeutung finden, insbesondere das Ski-Yachting.

Der Fährverkehr wurde 1881 mit dem ersten Dampfboot aufgenommen und von der Bürgermeistersfrau Fill als Patin im feschen Pinzgauer Festgewand auf den Namen der Kronprinzessin „Stefanie" getauft, die Eröffnungsfahrt wurde nach Thumersbach angetreten. Dort wurde eine Stellwagenverbindung über Erlberg nach Brück und Fusch hergestellt. Die „Stefanie" machte im Tag 7 Rundfahrten um den See. Dieses Dampfschiff ist am 14. Juli 1897 zugrunde gegangen, weil in der Schiffshütte durch einen Kamin ein Brand ausgebrochen war. Der Schaden betrug für die Marktgemeinde 8000 Gulden; davon waren durch Versicherung 5000 fl. gedeckt.

Auf dieses Unglück hin borgte die Staatsbahn der Gemeinde das Dampfboot Caroline" mit Propeller, das vom Bodensee hergebracht wurde. 1907 kam ein corboot aufs Wasser, 1921 machten 2 Motorboote die Runden. 1958 wurden das elektrische Motorboot „Großglockner" und 3 Benzinmotorboote „Libelle", „Südtirol" und „Möwe" eingestellt.
Ein Dieselmotorboot wurde 1959/60 gebaut. Am 24. Juni 1965 traf das neue Ausflugsboot „Großglockner" (von Holland angekauft) ein, das ein Fassungsvermögen von 95 Sitzplätzen aufweist. Das seit dem Jahre 1910 in Betrieb befindliche Motorboot „Großglockner" wurde inzwischen auf Dieselmotorbetrieb umgebaut und auf den Namen „Kitzsteinhorn" umbenannt; es wird für den Liniendienst verwendet.
Am 18. Mai 1972 wurde wiederum ein neues Rundfahrtboot mit Oberdeck in Betrieb genommen. Es wuride in einer holländischen Werft erbaut, wird von einem 150-PS-Volvo-Motor angetrieben und entspricht dem neusten Stand der Technik.
Am 9. Februar 1926 landete das erste Flugzeug auf der Eisfläche des Zeller Sees; der Pilot Guritzer machte Passagierflüge, die lebhaftes Interesse fanden.
Ab 1958 wurden im Winter ständig Rundflüge durch -die ÖFAG Salzburg durchgeführt; später wurden diese Rundflüge von der Alpenflug, Zell am See, unternommen.

Der Seeprozeß der Stadtgemeinde Zell gegen Herrn Oberschneider

1930

Herr Georg Oberschneider, der auf Grand einer Konzession der BH vom

5. Jänner 1921 das Schiffergewerbe mit gewöhnlichen hölzernen Ruderbooten auf dem Zeller See ausübte, hat hiefür — wie die übrigen Schiffereiberechtigten — für jedes von ihm in Dienst (gestellte Boot die jeweils von der Gemeinde vorgeschriebenen Geldbeträge bezahlt.

Mit Eingabe vom 28. September 1923 hat nun Georg Oberschneider an die damalige Marktgemeinde Zell am See das Ersuchen um Bewilligung zur Führung eines kleinen Außenbordmotors für sein 8 bis 10 Personen fassendes Ruderboot

gestellt. Mit Bescheid vom 25. Oktober 1923 hat die Vertretung der Gemeinde Zell beschlossen, dem Herrn Georg Oberschneider die Bewilligung zur Führung, respektive Anbringung eines Außenbordmotors an seinem Ruderboot unter der Bedingung zu erteilen, daß diese Bewilligung jederzeit ohne vorhergehende Kündigung widerrufen werden kann, wenn sich irgendwelche Anstände ergeben sollten und daß Oberschneider niemals irgendwelche Ersatzansprüche an die Gemeinde Zell am See zu stellen berechtigt wäre.

Die Gemeinde hat Oberschneider auch über sein Ansuchen, den 2. Schiffplatz der Schiff hütte bei der Badeanstalt bis auf Widerruf zugestanden.
Mit Bescheid vom 13. Jiuni 1925 hat die Gemeinde dem Herrn Oberschneider mitgeteilt, daß die Führung seines Motorbootes dem Interesse der Motorbootunternehmung der Gemeinde nicht vollkommen entspricht, weshalb ihm folgende Bedingungen zur genauen Einhaltung vorgeschrieben wurden:

1. Die Stege bei den Hotels „Bellevue" und „Lohninghof" dürfen in den letzten 15 Minuten vor dem fahrplanmäßigen Anlegen der Gemeindemotorboote nicht angelaufen werden.

2. Die übrigen Stege (Seespitz, Kitzsteinhorn, Seehäusl) dürfen während der fahrplanmäßigen Betriebszeiten der Gemeindeboote (7.00—13.00 und 14.00 bis 20.30 Uhr) nur über ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste angelaufen werden und ist dort nur das Aussteigen, niemals aber die Aufnahme von Fahrgästen gestattet.
3. Sowohl Überfahrten wie auch Rundfahrten dürfen nur auf Bestellung erfolgen und darf ein anderes Fahrziel, als das von den Gästen geäußerte, nicht verfolgt werden.
Die Gemeindevertretung fügte bei, Herr Oberschneider wolle diese Bestimmungen genauestens einhalten, weil sonst das Bürgermeisteramt gezwungen wäre, seinen Motorbootbetrieb entweder ganz einzustellen oder doch wesentlich zu beschrän-s ken. Mit Bescheid vom 31. Juli 1925 wurde Herrn Oberschneider mitgeteilt, daß die Gemeindevertretung beschlossen hat, die mit Beschluß vom 25. Oktober 1923 bis auf Widerruf erteilte Bewilligung zum Befahren des Sees mit einem Motorboot mit 31. Dezember 1925 zu widerrufen.
Unter Hinweis auf die Zuschrift vom 13. Juni 1925 wurde Herr Oberschneider aufmerksam gemacht, daß bei Nichteinhaltung der Bedingungen der Bürgermeister ermächtigt sei, die Motorbootfahrt zeitweise oder gänzlich einzustellen.
Mit einem ausführlich motivierten Gesuch vom 27. Februar 1926 hat Herr Oberschneider an die Gemeindevertretung neuerdings die Bitte gestellt, für die Saison

1926 eventuell auch für spätere Zeit die Schiffahrtsmöglichkeit eines Motorbootes einer fixen Regelung zu unterziehen.
In (diesem Gesuch hat Herr Oberschneider ausdrücklich anerkannt, daß ihm die seinerzeitige Bewilligung nur bis auf Widerruf erteilt wurde.
Mit Bescheid vom 11. Mai 1926 wurde Herr Oberschneider in Erledigung seines Gesuches vom 27. Februar verständigt, daß die Gemeindevertretung beschlossen hat, ihm die Bewilligung zum Befahren des Sees mit seinem Motorboot für 1926 unter nachstehenden Bedingungen zu bewilligen:
a) Für die Seebenützung ist ein Betrag von 2500 S zu bezahlen.
b) Die Fahrtbeschränkungen und Bedingungen des Vorjahres bleiben aufrecht und sind genauestens einzuhalten.

Der Überfahrtverkehr ist während der ganzen eisfreien Zeit aufrecht zu erhalten.
Mit Gesuch vom 27. Mai 1926 nahm Herr Oberschneider den obigen Sitzungsbeschluß dankend zur Kenntnis und ersuchte nur, die Bestimmung von 15 Minuten (Zeitpause vor Anlegen des Gemeindebootes) auf 5 Minuten zu reduzieren.

Mit Bescheid vom 15. Juni 1926 wurde Herr Oberschneider mitgeteilt, daß die Anlegezeit von 15 auf 10 Minuten herabgesetzt wurde.
Mit Bescheid vom 15. Juni 1926 wurde Herrn Oberschneider mitgeteilt, daß die 10-Minuten-Pause in 18 Fällen bedeutend unterschritten wurde, die Konkurrenzierung der Gemeindebootsfahrt müsse sich in anständigen Grenzen bewegen. In einem Fall sei sein Boot vollkommen leer zum Landungssteg Lohninghof gefahren, habe dort unmittelbar vor dem Gemeindeboot Gäste eingeladen und das Gemeindeboot dadurch in der normalen Landung bebindert und zum Warten gezwungen.
Herr Oberschneider wurde aufmerksam gemacht, daß derartige krasse Fälle nicht geduldet werden und daß eine Wiederholung ähnlicher Vorfälle die Entziehung der Fahrtbewilligung nach sich ziehen würde.
Mit Bescheid vom 25. Mai 1927 wurde Herrn Oberschneider zur Kenntnis gebracht, daß die Bedingungen zum Befahren des Sees mit seinem Motorboot Xiemann" für das Jahr 1927 die gleichen wie früher seien, insbesondere sei eine weitere Konkurrenz unter allen Umständen zu vermeiden.

A Bescheid vom 7. Juli 1927 wurde dem Herrn Oberschneider neuerdings vorgehalten, daß er die vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhalte; insbesondere die seither auf 8 Minuten reduzierte Pause ständig unterschreite; er wurde aufgefordert, die bekanntgegebenen Bedingungen genauestens einzuhalten, widrigenfalls sein Motorbootbetrieb eingestellt würde.
Mit Bescheid vom 17. März 1928 wurde Herr Oberschneider verständigt, daß die Gemeinde Zell am See in der Sitzung vom 15. März beschlossen hat, Herrn Oberschneider die seinerzeit erteilte Bewilligung — den Zeller See mit seinem Motorboot zu befahren — mit 1. Juni 1928 zu widerrufen.

Man sieht also, die Gemeinde Zell hat immerhin jahrelang viel Geduld und Nachsehen geübt, leider hat sich Oberschneider nicht an die vereinbarten Bedingungen gehalten. Obwohl die Gemeinde nun die erteilte Fahrbewilligung mit 1. Juni 1928 ausdrücklich widerrufen hatte, kehrte sich Herr Oberschneider in keiner Weise an diesen Widerruf, sondern setzte die Befahrung des Sees mit seinem Motorboot „Riemann" auch während der restlichen Dauer des Jahres 1928 und ebenso seit der eisfreien Zeit 1929 widerrechtlich und eigenmächtig in der ungeniertesten Art und Weise fort, ohne sich im geringsten um die ehemals erteilten Vorschriften und Bedingungen zu kümmern.

Oberschneider landete mit seinem Motorboot ganz regelmäßig bei den Landungs-Stegen „Bellevue" und „Lohninghof" in Thumersbach, unmittelbar vor den fahrplanmäßig eintreffenden Gemeindebooten und fing denselben solcherart die wartenden Gäste ab.

In vielen Fällen mußten die Gemeindeboote warten, bis Oberschneider mit seinem Boot den Landungssteg verlassen hatte und sie mußten sich dann mit den wenigen etwa noch wartenden Gästen begnügen.

Ein beliebtes Vorgehen des Herrn Oberschneider war folgendes: Die Gemeindeboote hatten an ihre Fahrgäste sehr häufig Hin- und Rückfahrkarten ausgegeben. Die Passagiere fragten nun in Thumersbach vor der Rückfahrt den Herrn Oberschneider oder dessen Motorbootführer, ob sie mit diesen Retourkarten auf seinem Boot zurückfahren könnten, was bejaht wurde. Nachdem die Gäste das Boot bestiegen hatten, verlangte man von ihnen das Fahrgeld für die Rückfahrt und erklärte, sie könnten sich das für die Rückfahrt bezahlte Geld vom Gemeindeboot wieder abholen; tatsächlich kamen die Passagiere zum Gemeindeboot und verlangten die Rückzahlung des Rückfahrpreises, mußten aber natürlich abgewiesen werden. Begreiflicherweise gab dieser Vorgang stete Anlaß zu großer Aufregung und zu Schimpfereien seitens der Gäste. Derartige Vorfälle wiederholten sich in jeder Woche der Sommersaison 1928.

Es lag auf der Hand, daß die Gemeindevertretung diesem Treiben des Georg, Oberschneider energisch entgegentreten mußte. Wiederholte gütige Vorhalte "' wurden von Oberschneider nur mit Grobheiten beantwortet; es wurden auch Vergleichsverhandlungen gepflogen, welche den Zweck hatten, einen in vernünftigen Grenzen gehaltenen Motorbootbetrieb des Beklagten durch vertragsmäßige Festlegung zu ermöglichen.

Die Verhandlungen scheiterten jedoch an den undiskutablen Forderungen Oberschneiders. Die Gemeinde Zell war daher zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte am Zeller See und im Interesse der eigenen Bootsunternehmiung gezwungen, die Angelegenheit im Rechtswege auszutragen und schritt daher zur Klage.

Klage gegen Oberschneider

Am 11. Juni 1929 brachte die Gemeinde Zell beim Landesgericht Salzburg die

Klage ein, worin sie begehrte, daß Herr Oberschneider kein Recht zusteht, den See

mit einem Motorboot zu befahren; man möge Oberschneider dieses Befahren bei

Exekution verbieten.

Um nun doch einen zu erwartenden Prozeß zu vermeiden, machte Oberschneider

mit Schreiben vom 30. September 1929 an die Gemeinde Zell am See (wurde

inzwischen Stadtgemeinde) ein Vergleichsangebot etwa folgenden Inhalts:

1. Oberschneider betreibt weiterhin die Überfuhr mit seinem Boot und kauft der Gemeinde die beiden — das kleine alte und das neue — Boote ab.
Herr Oberschneider bezahlt an die Gemeinde hiefür 10% seiner Bruttoeinnahmen und räumt den ortsansässigen Thumersbachern 15°/o Rabatt ein.
2. Diese Vereinbarung soll auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen werden mit allfälliger 15jähriger Verlängerung.
3. Die Prozeßkosten wären von beiden Partnern je zur Hälfte zu tragen.
4. Außerdem stellt Herr Oberschneider eine weitere Bitte; er besitzt eine Konzession für Rundflüge mit einem Passagierflugzeug; zur Durchführung und Unterhaltung dieser Konzession ersucht Oberschneider die Stadtgemeinde, ihm einen entsprechenden Start- und Landeplatz zu überlassen. Nach Meinung von Oberschneider käme hiefür die Bucht in Erlbruck in Betracht.
Diese Vorschläge wurden allerdings von der Gemeinde Zell abgelehnt, und es kam zur Gerichtsverhandlung.
Oberschneider wendete nicht nur ein, daß der See also seit Jahrhunderten zwischen Thumersbach und Zell am See von Booten befahren würde, sondern auch im Winter von Fuhrwerken und Fußgängern auf dem gefrorenen See benutzt werde und es sich daher hier um ein ersessenes Recht handle und animierte die Gemeindevertretung von Thumersbach (Thumersbach war damals eine eigene Dorfgemeinde!), einen Enteignungsantrag und Öffentlicherklärung dieses Seeteiles bei Salzburger Landesregierung zu stellen.
Zu diesem Antrag wurde allerdings ; der Salzburger Landesregierung mit Dekret vom 18. April 1928 erklärt, der britischen Landesbehörde stehe ein Einfluß auf die Stadtgemeinde Zell in der Richtung, daß Herrn Oberschneider das Befahren des Sees mit 'einem Motorboot unter den bisherigen Bedingungen zu gestatten sei, nicht zu!
Da die Gemeinde Zell als Eigentümerin des Sees über dessen Ausnützung zur gewerbsmäßigen Ausübung der Schiffahrt nach eigenem Ermessen verfüge, können diesbezügliche Streitigkeiten nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Das Landesgericht Salzburg hat mit Urteil vom 10. Mai 1930 der Stadtgemeinde Zell am See recht gegeben und wie folgt geurteilt:

A) Es wird festgestellt, daß dem Beklagten Oberschneider kein Recht zusteht, da zufolge Kaufvertrag vom 25. Juli 1860 (Grundbuch Zell am See, EZ 3) das Alleineigentum der Stadtgemeinde Zell vorgetragenen Zeller Sees, mit einem Motorboot zu befahren oder durch Dritte oder Angestellte befahren zu lassen.

B) Dem Angeklagten Georg Oberschneider wird jedes Befahren des Zeller Sees mit einem Motorboot bei Exekution verboten und hat er sich jeder solchen Befahrung des Sees bei Exekution zu enthalten.

C) Der beklagte Oberschneider ist schuldig, der Klägerin die mit 1460,65 S bestimmten Streitkosten binnen 14 Tagen bei Zwang zu bezahlen.

In der Urteilsbegründung wird im wesentlichen darauf verwiesen, daß die Stadtgemeinde Zell am See Eigentümerin des Sees wurde, u. zw. mit Kaufvertrag vom

25. Juli 1860 und daß sie seit diesem Zeitpunkt immer die Eigentumsrechte ausgeübt und gewahrt hat.
"Wer immer am Ufer des Sees eine Schiffs- oder Badehütte, einen Landungssteg oder einen Wäschesteg errichten oder benützen wollte, mußte hiezu stets die ausdrückliche Bewilligung der Gemeindevertretung einholen; das gleiche gilt natürlich für jeden Bootsverkehr., Es wurde aber auch festgestellt, daß Thumersbacher Bauern einige ersessene Rechte erworben haben, z. B. am östlichen Seeufer Schiffshütten zu erbauen und zu erhalten; diesen Bauern, aber auch anderen Interessenten, steht das Recht zu, den See mit Ruderbooten, bzw. im Winter die Eisdecke mit Schlitten und sonstigen Fuhrwerken zu befahren; auch sonst bat die Gemeinde das Befahren des Sees mit Ruderbooten und das Betreten und Befahren der Eisdecke durch Private, solang es sich nicht um gewerbsmäßige Ausübung handelt, immer gestattet, ohne hiefür ein besonderes Entgelt zu verlangen. Die ersessenen Rechte konnten jedoch nicht auf eine gewerbsmäßige Ausübung eines Überfuhrverkehrs mit Motorbooten ausgedehnt werden.

Gegen dieses Urteil hat Oberschneider Berufung eingelegt; aber auch die Berufungsinstanz, nämlich das Oberlandesgericht Innsbruck, hat mit Urteil vof? 13. September 1930 dem Erstgericht recht gegeben.
Daß Oberschneider ein sehr zäher Streiter war, bewies er damit, daß er auch gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck Revision einlegte und begehrte, daß das angefochtene Urteil abzuändern bzw. ganz aufzuheben wäre und begründet dies im wesentlichen mit der Nichtanhörung der von ihm namhaft gemachten Personen, welche hätten bezeugen sollen, daß jener Teil des Sees, welcher zwischen Zell und Thumersbach (Lohninghof—Bellevue—Kitzsteinhorn—Seespitz—Wittgenstein und Seehäusl) gelegen ist sowie die angrenzenden Teile und Ufer seit alters her eine öffentliche Wegverbindung bilden.